

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

A. Problem

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt ungeachtet der zu Beginn des Jahres 1994 deutlichen Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung gespannt. Es ist deshalb erforderlich, durch eine entschlossene Fortführung der Standortpolitik nicht nur die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern, sondern insbesondere auch neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern, damit Arbeitslose wieder schneller Beschäftigung finden können.

B. Lösung

1. Die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden weiterentwickelt und um Maßnahmen ergänzt, die den Strukturwandel und den damit verbundenen wirtschaftlichen Wandel arbeitsmarktpolitisch begleiten. Diesem Ziel dienen insbesondere:
 - Verbesserung der Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von Arbeitslosen durch Festlegung der Dauer für das Überbrückungsgeld auf grundsätzlich 26 Wochen,
 - Begrenzung der Bemessungsgrundlage für Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf 80 vom Hundert der Entgelte für ungeforderte Arbeiten; zugleich werden für die förderfähigen Entgelte Höchstbeträge festgelegt,
 - Einführung eines neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments der produktiven Arbeitsförderung in den alten Bundesländern in Anlehnung an das Instrument der produktiven Arbeitsförderung nach § 249h AFG,

- Regional nicht begrenzte Zulassung der Arbeitsvermittlung durch Private,
 - Aufhebung von Hemmnissen für eine Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Vermittlung Schwervermittelbarer,
 - Förderung der Nachbetreuung benachteiligter Jugendlicher nach Abschluß der Berufsausbildung,
 - Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe, wenn freiwillig Gemeinschaftsarbeiten verrichtet werden,
 - Verbesserung der sozialen Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit wechseln,
 - Fortzahlung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe bei der Teilnahme an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen.
2. Die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Beschäftigungsförderungsgesetze werden um weitere fünf Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind, soweit durch die erzielbaren arbeitsmarktpolitischen Effekte nicht Minderausgaben eintreten, kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden, soweit in § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „von Arbeitskräften“ die Worte „aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei der Selbstsuche nach Arbeitskräften.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Im neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, zuverlässige natürliche Personen bestellt werden, die die erforderliche Eignung besitzen.“

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt; sie wird auf drei Jahre befristet.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

4. Nach § 23 b wird folgender § 23 c eingefügt:

„§ 23 c

(1) Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, darf Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf er sie nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Erlaubnisinhaber diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einem Dritten, darf dieser sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind.

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Erlaubnisinhaber zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben; personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Erlaubnisinhabers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit schriftlich anderes zulassen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Gewinn gerichteten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Verlängerung“ gestrichen.

6. § 24 b Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 24 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der §§ 23 bis 24 c sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt.“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ ein Komma sowie die Worte „über die Eignung“ eingefügt.
9. In § 40 a Abs. 1 a werden die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ und die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
10. Nach § 40 c Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 2000 sozialpädagogische Hilfen für die nach Absatz 2 Nr. 3 geförderten Auszubildenden mit deren Einverständnis nach Abschluß der Ausbildung für längstens sechs Monate weitergewähren, soweit dies für die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.“
11. § 44 Abs. 2 b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
12. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ das Wort „werden“ eingefügt.
13. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für längstens 26 Wochen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 a werden nach den Worten „Maßnahme nach § 249 h“ die Worte „oder § 242 s“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens bis zu dem Betrag“ durch die Worte „grundsätzlich für 26 Wochen in Höhe des Betrages“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Die Bundesanstalt kann das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren der Gewährung von Überbrückungsgeld durch Anordnung bestimmen. Sie kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise das Überbrückungsgeld für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf. Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren.“
14. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Arbeitslosengeld oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Arbeitslosengeld oder“ gestrichen.
15. In § 59 d Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
16. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „aus zwingenden Gründen“ die Worte „oder im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses nach § 14 des Berufsbildungsgesetzes“ eingefügt.
17. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es
 1. 80 vom Hundert der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten nicht übersteigt und
 2. 80 vom Hundert des vorläufigen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für das Kalenderjahr der Förderung nicht übersteigt; für die Förderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das vorläufige Durchschnittsentgelt durch die Umrechnungswerte der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu teilen. In Ausnahmefällen kann von der Begrenzung des Satzes 2 Nr. 2 abgesehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts“ das Wort „berücksichtigungsfähigen“ eingefügt.
18. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
19. Nach § 103 a wird folgender § 103 b eingefügt:
 „§ 103 b
 (1) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme teil, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder zur Verbesserung seiner Vermittlungsaus-

sichten beiträgt, schließt dies nur dann nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn das Arbeitsamt in die Teilnahme eingewilligt hat.

(2) Das Arbeitsamt darf die Einwilligung nur erteilen, wenn

1. die Vermittlung des Arbeitslosen in Arbeit durch die Teilnahme an der Maßnahme voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird,
2. die Teilnahme an der Maßnahme dem Arbeitslosen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche seine Fähigkeit erhöhen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, und
3. die Teilnahme des Arbeitslosen nach der regionalen Arbeitsmarktlage für die Berufsgruppe, zu der der Arbeitslose gehört, zweckmäßig ist.

(3) Das Arbeitsamt darf nicht einwilligen, wenn der Arbeitslose an der Maßnahme teilnimmt, um bei einem Arbeitgeber eingestellt zu werden,

1. der ihn in den letzten drei Jahren bereits beschäftigt,
2. der ihm vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat oder
3. dem Fachkräfte mit beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die Teilnahme vermittelt werden, in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Hat das Arbeitsamt in die Teilnahme des Arbeitslosen an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 für insgesamt zwölf Wochen eingewilligt, so darf es erneut frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der letzten Maßnahme einwilligen.

(5) Vom 1. Januar 2001 gelten die Absätze 1 bis 4 nur noch, wenn der Arbeitslose vor diesem Tage in die Maßnahme eingetreten ist."

20. In § 105 c Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

21. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ ein Komma und die Worte „so weit sich aus Absatz 4 a nichts anderes ergibt“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) War die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemindert, ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die für den Arbeitslosen während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums galt, dessen letzter Tag am Tage der Entstehung des

Anspruchs nicht länger als drei Jahre zurückliegt; der Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum darf nicht überschritten werden. Bei einem Arbeitslosen, der in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezogen hat, ist als längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 mindestens die Zahl von Arbeitsstunden zu berücksichtigen, nach der das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes länger als drei Jahre zurückliegt. Das Arbeitslosengeld darf das Arbeitsentgelt, das ohne die Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 nach § 111 maßgebend wäre, nicht übersteigen.“

22. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist der Bemessung des Arbeitslosengeldes eine Arbeitszeit im Sinne des § 112 Abs. 4 a zugrunde gelegt worden, tritt diese an die Stelle der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2.“

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3“ ersetzt.

23. In § 119a wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

24. In § 128 Abs. 6 wird die Verweisung „152 Abs. 2“ durch die Verweisung „152 Abs. 5“ ersetzt.

25. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 a Satz 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 a wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3b) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet.“

26. In § 136 Abs. 2 b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wurde das Arbeitsentgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung festgestellt, so ist von der Teilzeitbeschäftigung auch bei der Neufestsetzung auszugehen, es sei denn, daß eine wesentliche Änderung der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen, in der Person des Arbeitslosen oder in

- seinen Verhältnissen liegenden Gründe eingetreten ist.“
27. In § 155a wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
28. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und § 24c Abs. 2“ ersetzt.
29. In § 227 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2“ und die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
30. § 228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder § 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, zuwiderhandelt,“.
31. § 230 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
- „1 a. entgegen § 23c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind, oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck als zu dem Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden,
- 1 b. entgegen § 23c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht,“.
- bb) In Nummer 2 werden jeweils die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt und die Worte „oder entgegen § 24b Abs. 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Nr.“ die Angaben „1a, 1b,“ eingefügt.
32. § 242e wird wie folgt geändert:
- a) Die Jahreszahl „1996“ wird durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
- b) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. in § 230 Abs. 1 in den Nummern 1 a, 1 b und 2 jeweils die Worte „, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4,“ gestrichen.“
33. Nach § 242r werden folgende §§ 242s und 242t eingefügt:
- „§ 242s
- (1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die
1. in Arbeitsamtsbezirken mit einer Arbeitslosigkeit, die erheblich über dem Durchschnitt dieses Gebietes liegt oder in Arbeitsamtsbezirken mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, durchgeführt werden,
 2. der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen und ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und
 3. die überwiegende Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern ermöglichen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist.
- (2) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die unter den in § 249h Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Die Dauer der Zuweisung darf längstens 24 Monate betragen.
- (3) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Der Zuschuß nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 die berücksichtigungsfähigen Entgelte nach § 94 Abs. 1 Satz 2 nicht überschreiten. Überschreiten die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte, ist der Zuschuß nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag zu kürzen. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit im Sinne des § 69, ist der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Zuschußbetrag im Verhältnis zu die-

ser Arbeitszeit zu kürzen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.

(4) § 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 242t

(1) § 59 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(2) § 59d ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(3) § 94 Abs. 1, § 249d Nr. 10 Buchstabe c bis e sind in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderung) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Bewilligung der Maßnahme vor dem 1. März 1994 oder die Arbeitsaufnahme bis zum 1. November 1994 erfolgt ist.

(4) § 112 Abs. 4a ist erstmals anzuwenden auf Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) entstanden ist und deren Minderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf einer nach diesem Tage abgeschlossenen Teilzeitvereinbarung beruht. Bei der Ermittlung der längsten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden Zeiten, die vor dem ... (sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) liegen, nicht berücksichtigt."

34. In § 249c Abs. 6 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts“ das Wort „berücksichtigungsfähigen“ eingefügt.

35. § 249d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 42a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bei Arbeiten nach § 91 Abs. 3 bis zu 90 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbrin-

gung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist.“

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn die in Buchstabe c genannten Voraussetzungen vorliegen und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.“

cc) Buchstabe e wird gestrichen.

36. In § 249e Abs. 3 Nr. 1 wird dem Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Dauer des Anspruchs verlängert sich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet.“

37. In § 249h wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Vom 1. Januar 1996 an ist für die Gewährung des Zuschusses § 242s Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Komma der Teilsatz „es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden,“ eingefügt.

b) In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 622 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 622 Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird aufgehoben.
- b) In § 3 a wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Geset-

zes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 36 tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Die wirtschaftliche Lage, in der sich die Bundesrepublik Deutschland infolge der weltweiten konjunkturellen Schwächeperiode, infolge des Finanzbedarfs des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbaus in den neuen Ländern, aber auch infolge des weitreichenden regionalen und sektoralen wirtschaftlichen Strukturwandels befindet, führt auf absehbare Zeit zu erheblichen Belastungen des Arbeitsmarktes. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Deutschen Bundestag haben insbesondere mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm, dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm und den Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland die Rahmenbedingungen für eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und eine Belebung der Wirtschaft entscheidend verbessert und damit die Finanz- und Wirtschaftspolitik auf eine solide Grundlage gestellt. Selbst bei einem kurzfristig einsetzenden Wirtschaftswachstum wirkt sich eine konjunkturelle Erholung auf dem Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aus. Es ist deshalb erforderlich, durch eine entschlossene Fortführung der Standortpolitik die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern, damit Arbeitslose wieder schneller Beschäftigung finden können. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Deutschen Bundestag haben deshalb ein Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung erarbeitet, das mit vielfältigen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Festigung der konjunkturellen Auftriebskräfte und eine Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsaussichten schafft (Drucksache 12/6625). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen dieses Aktionsprogramms umgesetzt.

II.**Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Zur Fortführung der Standortpolitik ist es erforderlich, die Arbeitsförderung, wie insbesondere mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen, im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms und im Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms bereits eingeleitet, an das geänderte Umfeld

anzupassen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern und — ohne die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vernachlässigen — arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu unterstützen, die den Wachstumsprozeß flankieren und zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt beitragen können.

Für diesen Bereich sieht der Gesetzentwurf deshalb insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt wird aufgehoben. Damit ist die Arbeitsvermittlung durch private Unternehmen in ganz Deutschland zulässig.
- Der Übergang von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit wird durch eine Verbesserung der Konditionen des Überbrückungsgeldes für Arbeitslose, die sich selbständig machen (§ 55a des Arbeitsförderungsgesetzes), erleichtert. Damit wird gewährleistet, daß dieses die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik verknüpfende Instrument offensiver eingesetzt wird. Die Neugründung von Unternehmen wird angeregt und der Arbeitsmarkt dadurch belebt. Diese Regelung berücksichtigt, daß junge Unternehmen wesentlich zur Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft an die weltwirtschaftlichen Erfordernisse beitragen. Vielfach sind sie Träger des Strukturwandels. Sie schaffen vor allem in den neuen Bundesländern in erheblichem Umfang zukunftsichere Arbeitsplätze. Nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit gab es in den Jahren 1991 und 1992 in den neuen Bundesländern insgesamt rd. 150 000 Unternehmensneugründungen (einschließlich Ausgründungen), in denen Ende 1992 rd. 850 000 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Dies entspricht etwa 15 v. H. der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In den alten Bundesländern wurden in den Jahren 1980 bis 1990 jährlich 380 000 bis 540 000 Arbeitnehmer in neugegründeten Unternehmen eingestellt.
- Die Höhe der Förderung der Beschäftigung in allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung wird auf Zuschüsse zu Arbeitsentgelten beschränkt, die 80 v. H. des vergleichbaren Entgelts für ungeforderte Arbeiten und eine Obergrenze von 80 v. H. des bei der Rentenberechnung zugrunde gelegten vorläufigen Durchschnittsentgelts je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten. Damit soll der Anreiz zum Wechsel in ungeforderte Arbeiten erhöht und die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in größerem Umfang durchzuführen.
- Das in den neuen Bundesländern bewährte Instrument der produktiven Arbeitsförderung (§ 249h

AFG) wird — als § 242 s AFG in modifizierter Form und ebenfalls bis zum 31. Dezember 1997 befristet — auf die alten Länder ausgedehnt. In Arbeitsamtsbezirken, die insbesondere infolge der wirtschaftlichen Strukturveränderungen von besonders hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind, werden die sonst erforderlichen Aufwendungen für Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit produktiv für beschäftigungsfördernde Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der beeinträchtigten Umwelt und zur Verbesserung sozialer Dienste oder der Jugendhilfe eingesetzt.

- Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, wenn Empfänger dieser Leistungen an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, die ihre Vermittlungschancen verbessern.
- Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe, wenn freiwillig Gemeinschaftsarbeiten verrichtet werden.
- Der soziale Schutz der Arbeitnehmer, die eine nach Vollzeitbeschäftigung ausgeübte Teilzeitbeschäftigung verlieren, wird durch eine Änderung der Bemessung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes bei Arbeitslosigkeit dadurch verbessert, daß ihnen drei Jahre lang eine Leistung wie nach dem Verlust einer Vollzeitbeschäftigung gewährleistet wird.
- Der Verlängerung beschäftigungsfördernder arbeitsrechtlicher Regelungen entsprechend werden auch die im Zusammenhang mit den Beschäftigungsförderungsgesetzen 1985 und 1990 befristeten arbeitsförderungsrechtlichen Maßnahmen entsprechend verlängert, soweit dies arbeitsmarktpolitisch geboten ist.
- Förderung der Nachbetreuung benachteiligter Jugendlicher, die eine bereits geförderte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, beim Übergang in die Anschlußbeschäftigung.

III.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung)

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung ist als Artikel 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 erlassen worden. Die in § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung geregelten Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge, die ursprünglich bis zum 1. Januar 1990 befristet waren, sind durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 bis Ende 1995 verlängert worden. Der Verlängerung lag die — durch die Ergebnisse einer breitangelegten wissenschaftlichen Untersuchung gestützte — Erkenntnis zugrunde, daß sich befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz als wirksame Instrumente zur Förderung von Neueinstellungen und als Brücke zu Dauerarbeitsverhältnissen erwiesen haben.

Die durch das Beschäftigungsförderungsgesetz geschaffenen Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge bestehen darin, daß die befristete Neueinstellung von Arbeitnehmern oder die befristete Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern im Anschluß an die Berufsausbildung bis zur Dauer von 18 Monaten (in neu gegründeten Betrieben mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern bis zur Dauer von 24 Monaten) auch ohne Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten sachlichen Grundes zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedarf die Befristung von Arbeitsverträgen dann eines sachlichen Grundes, wenn sonst zwingende Kündigungsschutzbestimmungen umgangen würden, also bei befristeten Arbeitsverträgen über sechs Monate Dauer in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern. Die Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung ist von der Rechtsprechung nicht als sachlicher Grund für eine Befristung anerkannt.

Die Anwendungspraxis von befristeten Arbeitsverträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz war Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung von Infratest Sozialforschung München im Jahre 1992, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden ist.

Die nunmehr vorliegenden Untersuchungsergebnisse rechtfertigen unter Berücksichtigung der derzeit immer noch schwierigen Arbeitsmarktsituation eine Verlängerung der in § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung enthaltenen Regelung über den erleichterten Abschluß befristeter Arbeitsverträge bis Ende 2000.

Danach ist festzustellen:

1. Die Arbeitgeber haben von den Möglichkeiten des Gesetzes im allgemeinen in sozialverträglicher Weise Gebrauch gemacht. Befristete Arbeitsverträge würden gezielt zur Umgehung des Arbeitnehmerschutzes genutzt, haben sich nicht bewahrheitet.
2. Von den durch das Beschäftigungsförderungsgesetz geschaffenen Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge ist im Jahre 1992 in der Privatwirtschaft bei 150 000 bis 290 000 Einstellungen Gebrauch gemacht worden. Über die Brücke befristeter Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz haben 20 000 bis 45 000 Arbeitnehmer eine dauerhafte Beschäftigung gefunden.
3. Befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz haben sich nicht nachteilig auf die Arbeitsbedingungen und das berufliche Fortkommen der Arbeitnehmer ausgewirkt.

Die Untersuchungsergebnisse liefern keine Hinweise darauf, daß befristete Arbeitsverträge von den Betrieben zur Umgehung des besonderen Kündigungsschutzes für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Schwangere und junge Mütter) benutzt werden.

4. Die erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge hat sich als wirksames beschäftigungspolitisches Instrument in einer schwierigen Arbeits-

marktsituation bewährt. Es ist zu erwarten, daß es auch in den nächsten Jahren dazu beitragen wird, Beschäftigung zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

IV.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die Änderung soll die Nutzung uneigennütziger Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung schwervermittelbarer durch Einschränkung des Verbots der Deckungsgleichheit erleichtern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Alleinzuständigkeit der Bundesanstalt für die Arbeitsvermittlung wird aufgehoben. Damit wird Dritten allgemein die Möglichkeit eröffnet, Arbeitsvermittlung als selbständige Tätigkeit zu betreiben. Damit werden für den Arbeitsmarktausgleich zusätzliche personelle Ressourcen erschlossen. Dies wird einer Verbesserung und Beschleunigung der Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt dienen, im Interesse und zum Nutzen sowohl der Stellenanbieter als auch der Stellensuchenden.

Der sozialpolitische Auftrag der Bundesanstalt als einer Institution, die flächendeckend tätig ist und jedem mit ihren Vermittlungsdiensten offensteht, bleibt gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Verfolgung illegaler Vermittlung von Arbeitskräften aus dem Ausland wird bisher teilweise erschwert, weil sich Beschuldigte mit Erfolg darauf berufen, nur im Sinne einer gelegentlichen Empfehlung tätig geworden zu sein. Durch die vorgesehene Ergänzung wird diese Möglichkeit abgeschnitten.

Zu Buchstabe b

Nach Einführung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung könnte die Auffassung entstehen, daß jegliche entgeltliche Mithilfe bei der Selbstsuche eines Arbeitgebers nach Arbeitskräften unter den Begriff der Arbeitsvermittlung fällt. Die Ergänzung stellt klar, daß eine lediglich unterstützende Tätigkeit in beratender Funktion in der Weise, daß der Arbeitgeber Herr des Besetzungsverfahrens bleibt, nicht Arbeitsvermittlung ist.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Zu den Buchstaben a und b

Die Bestimmung, nach der die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung die Erteilung einer Erlaubnis voraussetzt, bleibt erhalten. Die Arbeitsvermittlung ist eine sensible Dienstleistung. Ihr Gegenstand ist die menschliche Arbeitskraft, die eng mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist. Personen, die nicht zuverlässig und geeignet sind, können nur über ein Erlaubnisverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Verfahren dient auch dem Schutz des Ansehens der seriösen Vermittler. Im übrigen ist es auch international üblich, daß Voraussetzung für das Tätigwerden als Arbeitsvermittler die Erteilung einer Erlaubnis ist. In der Europäischen Union sieht lediglich Dänemark von diesem Erfordernis ab.

Die Arbeitsvermittlung wird für alle Berufe und Personengruppen zugelassen, unabhängig davon, ob sie mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird oder nicht. Eine Unterscheidung in gewinnorientierte und nichtgewinnorientierte Arbeitsvermittlung ist nicht mehr erforderlich, ebenso eine Unterscheidung nach Berufen und Personengruppen, für die bisher unter unterschiedlichen Voraussetzungen Arbeitsvermittlung zugelassen werden kann. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind daher aufzuheben.

Die allgemeine und bundesweite Zulassung der Arbeitsvermittlung durch Dritte macht die Durchführung eines Modellversuchs überflüssig. Absatz 7 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Da nunmehr das Alleinvermittlungsrecht aufgehoben ist, ist die Ergänzung des neuen Absatzes 2 notwendig. Die Kriterien sind festzulegen, nach denen die Arbeitsvermittlung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes erlaubt wird. § 18 enthält diese Kriterien schon für die Anwerbung sowie für die Zustimmung zur Arbeitsvermittlung im Einzelfall. Deshalb kann an dieser Stelle darauf verwiesen werden. Die Erlaubnis kann nur nach Maßgabe dieser Kriterien erteilt werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis zur Vermittlung aus dem Ausland kann danach im Rahmen der sich aus dem Arbeitserlaubnisrecht ohnehin ergebenden Beschränkungen des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum deutschen Arbeitsmarkt nur erteilt werden, soweit schutzwürdige Belange des Arbeitsmarktes nicht entgegenstehen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Satzes 1 um den Begriff der Eignung als weiteres Zulassungskriterium ist ebenfalls wegen der vorgesehenen allgemeinen Zulassung der Arbeitsvermittlung notwendig. In den bisherigen Vorschriften wurde wegen des vorgesehenen Modell-

versuchs darauf verzichtet. In der zweijährigen Erprobungsphase sollte auch geprüft werden, welche Eignungskriterien für den Beruf des Vermittlers vorgegeben werden sollten.

Im übrigen stellt die Änderung des Satzes 1 klar, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung besteht.

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klarstellung, daß die natürlichen Personen, denen bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Verantwortung für die Arbeitsvermittlung übertragen ist und die anstelle des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters die erforderliche Eignung besitzen müssen, außerdem auch zuverlässig sein müssen. Dagegen kann die verfahrensrechtliche Regelung, daß die für die Vermittlung verantwortlichen Personen im Antrag zu benennen sind, der zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen bleiben.

Zu Buchstabe e

Die Änderung des Satzes 1 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Die Begrenzung der Prüffrist auf vier Wochen nach dem bisherigen Satz 4 war wegen des vorgesehenen, auf zwei Jahre begrenzten Modellversuchs notwendig. Es sollte sichergestellt werden, daß sein Beginn nicht durch zu lange Prüfung der Anträge verzögert werden sollte.

Die Vorschrift stößt im übrigen auf Bedenken. Eine nach Ablauf der Prüffrist lediglich fingierte Genehmigung bringt dem Antragsteller keinen entscheidenden Vorteil. Sie gibt eine Rechtsposition von minderer Sicherheit, weil mangels Bekanntgabe der Erlaubnis gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Bestandskraft eintreten kann, insbesondere auch gegenüber etwaigen Drittbetroffenen.

Zu Nummer 4 (§ 23 c)

Dem Vermittler werden bei seiner Tätigkeit sensible Betriebsdaten und personenbezogene Daten bekannt, die er im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auch weitergibt, so etwa Daten des Bewerbers an den Stellenanbieter und Betriebsdaten an den Bewerber. Die Vorschrift gewährleistet den Schutz dieser Daten. Zugleich stellt sie sicher, daß der Vermittler kein weitergehendes Fragerecht gegenüber Arbeitssuchenden hat als der Arbeitgeber selbst, wenn er Bewerber auswählt. Deshalb reicht eine Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz nicht aus.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Da nunmehr nicht mehr zwischen auf Gewinn gerichteter Arbeitsvermittlung und nicht auf Gewinn gerichteter Arbeitsvermittlung unterschieden wird, ist der bisherige Absatz 2 entbehrlich.

Der neue Absatz 2 wird im Hinblick auf die Änderungen des § 23 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 24 b)

Nach dem Verzicht auf die Durchführung des Modellversuchs ist die Vorschrift entbehrlich.

Zu Nummer 7 (§ 24 c)

Der bisherige Absatz 2 wird entbehrlich, da die Erlaubnis nicht mehr für unterschiedliche Berufe und Personengruppen nach jeweils für sie geltenden Kriterien erteilt wird. Das in Absatz 2 nunmehr vorgesehene Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung stellt sicher, daß mögliche Wettbewerbskonflikte, in die die Bundesanstalt geraten könnte, verhindert werden.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Nummer 3 Buchstabe d; abgesehen von der Aufnahme des Begriffs der Eignung als weiteres Zulassungskriterium soll es beim geltenden Recht verbleiben.

Zu Nummer 9 (§ 40 a Abs. 1 a)

Die bis Ende 1995 geltende Regelung soll bei angespannter Arbeitsmarktlage für einen erweiterten Kreis von arbeitslosen Jugendlichen Hemmnisse beseitigen, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sie gewährleistet, daß arbeitslose Jugendliche, die bereits mindestens vier Monate Beiträge zur Bundesanstalt geleistet haben, beim Übergang in die Bildungsmaßnahme eine Berufsausbildungsbeihilfe gegebenenfalls mindestens in Höhe der vorher bezogenen Arbeitslosenhilfe erhalten und die Eltern wegen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme nicht verstärkt oder erneut zum Unterhalt herangezogen werden. Die Regelung soll weitere fünf Jahre befristet fortgelten, weil wegen des zunehmenden Wegfalls von Einfacharbeitsplätzen die Anstrengungen zur beruflichen Qualifizierung von ungelernen arbeitslosen Jugendlichen fortgesetzt werden müssen.

Zu Nummer 10 (§ 40 c)

Die Neuregelung zielt darauf ab, durch weitere Gewährung von im Einzelfall notwendigen sozialpädagogischen Hilfen Hindernisse beim Übergang benachteiligter Jugendlicher von der Ausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen in die Beschäftigung abzubauen. Sie soll dem Risiko von Arbeitslosigkeit und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der beruflichen und persönlichen Entwicklung entgegenwirken, die bei einem Teil der benachteiligten Jugendlichen auch nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluß eintreten könnten. Die Beschäfti-

gungswirksamkeit der mit erheblichem finanziellen Aufwand der Bundesanstalt geförderten Maßnahmen nach § 40c Abs. 2 Nr. 3 soll gesteigert werden. Den vergleichsweise geringen Kosten einer solchen Nachbetreuung stehen weitaus größere Ersparnisse bei andernfalls anfallenden Lohnersatzleistungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser gegenüber.

Die Weiterbetreuung durch den bisherigen Bildungsträger und die vertrauten Bezugspersonen ist zweckmäßig und verwaltungsmäßig leicht umzusetzen. Sie kann wirksam den Gefahren von Motivationsverlust und Destabilisierung aufgrund persönlicher Umstellungsbelastungen in den ersten Wochen einer Arbeitsaufnahme entgegenwirken, die zu den vorhandenen Belastungen dieser Jugendlichen durch z. B. anhaltende soziale Probleme, schwierige familiäre Lebensumstände, nur knapp ausgeglichene Bildungsdefizite hinzukommen.

Die vorgeschlagene Regelung greift auch eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1989 auf, der weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Absolventen der Benachteiligtenförderung beim Übergang in die Beschäftigung und eine persönliche Nachbetreuung für notwendig gehalten hat (Drucksache 11/3862, Nummer 9).

Zu Nummer 11 (§ 44 Abs. 2b)

Die Übernahme von jungen Arbeitnehmern nach Beendigung ihrer Ausbildung stößt angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage auch in den alten Bundesländern zunehmend auf Schwierigkeiten. Daher soll die Geltungsdauer der Regelung über die Gewährung eines Teilunterhaltsgeldes bei Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen, wenn ein junger Arbeitnehmer nur eine Teilzeitbeschäftigung finden kann, verlängert werden. Die Regelung trägt dazu bei, daß Unternehmen zumindest eine Übernahme junger Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf einem Teilzeitarbeitsplatz anbieten.

Auch die Ende 1991 in Kraft getretene Regelung zur flexibleren Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente der beruflichen Fortbildung und Umschulung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll angesichts der weiterbestehenden schwierigen Arbeitsmarktlage für weitere fünf Jahre gelten.

Zu Nummer 12 (§ 46)

Anpassung an die mit dem 1. SKWPG vorgenommene Ausgestaltung des Unterhaltsgeldes als Ermessensleistung.

Zu Nummer 13 (§ 55a)

Zu den Buchstaben a und c

Die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes wird jetzt im Gesetz grundsätzlich auf 26 Wochen festgelegt.

Eine kürzere Bezugsdauer darf die Bundesanstalt aufgrund der Ermächtigung in Absatz 4 durch Anordnung nur für besondere Ausnahmefälle zulassen. Die Festlegung einer kürzeren Bezugsdauer kann zum Beispiel für Fälle in Betracht kommen, in denen unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips die Bewilligung der Regelbezugsdauer von 26 Wochen kraß unbillig wäre. Die Höhe wird auf den Betrag festgesetzt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder in den Fällen des Absatzes 1a bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können. Der Bundesanstalt war auch bisher die Möglichkeit gesetzlich eingeräumt worden, Überbrückungsgeld 26 Wochen lang in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Sie hat aber in der Anordnung aufgrund der Ermächtigung in § 55a Abs. 4 AFG bislang darauf verzichtet, den vollen Spielraum des § 55a AFG auszunutzen, und bestimmt, daß Überbrückungsgeld in der Regel nur für 10 Wochen bis zu einer Höhe von 300 DM wöchentlich gewährt wird. Ausnahmsweise erhalten 45jährige und ältere Überbrückungsgeld für längstens 15 Wochen und Schwerstvermittelbare Überbrückungsgeld bis zu 26 Wochen. Die Bundesanstalt hat diese restriktiven Maßnahmen getroffen, um die Förderungsmöglichkeiten ihrem allgemeinen finanziellen Spielraum anzupassen. Durch die gesetzliche Änderung wird der offensive Einsatz dieses Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik verknüpfenden Instruments gewährleistet und der notwendige Strukturwandel beschleunigt.

Zu Buchstabe b

Arbeitnehmer in einer Maßnahme des neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments nach § 242s AFG werden den Arbeitnehmern in einer Maßnahme nach § 249h AFG in bezug auf die Gewährung von Überbrückungsgeld gleichgestellt.

Zu Buchstabe d

Da die Dauer und die Höhe des Überbrückungsgeldes nunmehr gesetzlich festgelegt sind und die Bundesanstalt auch hinsichtlich der Art der Leistung keinen Spielraum hat, bedarf es keiner Ermächtigung der Bundesanstalt für die Bestimmung des Umfangs und der Art der Leistung durch Anordnung. Ihr wird allerdings gestattet, durch Anordnung zu bestimmen, ob und in welchen Ausnahmefällen Überbrückungsgeld nur für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf.

Zu Nummer 14 (§ 59)

Die Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß der Grundanspruch auf Arbeitslosengeld mittlerweile mit Ausnahme des Arbeitslosengeldanspruchs für

Saisonarbeitnehmer 156 Tage beträgt. Die Änderungen vollziehen insoweit die im Rahmen des 1. SKWPG vorgenommenen Änderungen des § 46 auch für das Übergangsgeld nach.

Zu Nummer 15 (§ 59d Abs. 2)

Anpassung der Vomhundertsätze an die im Rahmen des 1. SKWPG geregelten Vomhundertsätze des Arbeitslosengeldes.

Zu Nummer 16 (§ 65 Abs. 1)

Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich zur Aufrechterhaltung eines durch Arbeitsausfälle gefährdeten Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Daher wird diese Leistung regelmäßig nur bei der ungekündigten Fortsetzung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Nach der bisherigen Gesetzesfassung wurde diesem Fall nur die Aufnahme einer Beschäftigung aus zwingenden Gründen gleichgestellt. Obwohl sich an das Berufsausbildungsverhältnis eines Auszubildenden sehr häufig nahtlos ein normales Beschäftigungsverhältnis anschließt, wird dieser Fall nicht als Fortsetzung, sondern als Aufnahme einer Beschäftigung angesehen, für die zwingende Gründe in der Regel nicht vorliegen. Diese Rechtslage führt zu einer ungewollten Beeinträchtigung der Auszubildenden im Anschluß an ihre Berufsausbildung, die nunmehr durch die Gesetzesänderung beseitigt wird.

Die vorgesehene Öffnung der Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld wird nicht zu Mehrkosten bei der Bundesanstalt für Arbeit führen. Vor dem Hintergrund, daß die kurzarbeitenden Betriebe zur Entrichtung des vollen Beitrages zur Kranken- und Rentenversicherung der Kurzarbeiter verpflichtet sind, wird eine Übernahme von Arbeitnehmern nach der Berufsausbildung regelmäßig nur erfolgen, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsausfalles aussichtsreich ist. Im übrigen wäre für diesen Personenkreis ohne die Gewährung von Kurzarbeitergeld Arbeitslosengeld zu zahlen, das für die Bundesanstalt für Arbeit wegen der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen teurer ist.

Zu Nummer 17 (§ 94)

Zu Buchstabe a

Um die für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel für möglichst viele Maßnahmen nutzen zu können, sollen Arbeitsentgelte nur noch in einer begrenzten Höhe berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sollen nur noch die Entgelte sein, die die Obergrenze von 80 v. H. des vergleichbaren Entgelts für ungeforderte Arbeiten nicht übersteigen. Zusätzlich darf die Obergrenze von 80 v. H. des bei der Rentenberechnung zugrunde gelegten aktuellen Durchschnittsentgelts nicht über-

schritten werden. Bei einer Förderung im Jahre 1994 betragen diese Obergrenzen monatlich 3 458 DM in Westdeutschland und 2 678 DM in Ostdeutschland. Mit dieser Regelung wird zugleich der Besonderheit der überwiegenden Finanzierung der ABM-Beschäftigung aus öffentlichen Mitteln Rechnung getragen und der Anreiz für die geförderten Arbeitnehmer zu einem Wechsel in ungeforderte Arbeit verstärkt.

Die getroffene Regelung soll für die alten und neuen Länder gleichermaßen gelten.

Die Obergrenze nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll grundsätzlich für alle Maßnahmen und geförderten Arbeitnehmer gelten. Damit die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, kann hiervon bei Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände abgewichen werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 18 (§ 97)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist Folgeänderung der Neufassung der Abberufungsvorschriften für die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in § 93 Abs. 3 und 4 durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993. Durch die Regelung des § 97 Abs. 2 Satz 5 wird für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer auf diese Abberufungsvorschriften Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Beschäftigungssituation für ältere Arbeitnehmer (50 Jahre und älter) hat sich nicht entscheidend entschärft. Es ist daher notwendig, daß die Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2000 fortgilt.

Zu Nummer 19 (§ 103b)

Die neue Regelung ermöglicht, durch die Fortgewährung des Arbeitslosengeldes bei einer Teilnahme an kurzfristigen „Qualifizierungsmaßnahmen“ die Aussichten von Arbeitslosen für ihre berufliche Wiedereingliederung zu verbessern.

Nach geltendem Recht steht ein Arbeitsloser, der an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, in aller Regel der Arbeitsvermittlung nicht in einer den Anforderungen des § 103 AFG genügenden Weise zur Verfügung; damit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme nur eine kurze Zeit umfaßt und erkennbar dazu geeignet ist, die Aussichten des Teilnehmers, einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen, zu erhöhen.

Soweit diese Rechtslage dazu führt, daß ein Arbeitsloser, der nach Auffassung des Arbeitsamtes aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit nicht in Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermittelt werden kann, wegen fehlender Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert, wenn er konkret seine Wiedereingliederungschancen erhöht, so ist dies sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch sozialpolitisch unbefriedigend. Deshalb soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit aufrechterhalten werden, in der der Arbeitslose allein wegen der Teilnahme an einer die Wiedereingliederung fördernden Maßnahme der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Eine derart begünstigende Regelung birgt die Gefahr in sich, daß sie mißbräuchlich in Anspruch genommen oder ständig ausgeweitet wird. Um diesen Gefahren zu begegnen, müssen einige Voraussetzungen aufgestellt werden. Dies hat zugleich den Vorteil, daß nur zielgerichtete und erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden, was bei einer allgemeinen Regelung, die nur die Verfügbarkeit aufrechterhält und deshalb zielgerichtete Maßnahmen nicht erlaubt, nicht möglich wäre.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Regelung. Sie knüpft die eingeschränkte Fiktion der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung daran, daß das Arbeitsamt in jedem Einzelfall der Teilnahme des Arbeitslosen an der Qualifizierungsmaßnahme zustimmt, bevor dieser in die Maßnahme eintritt. Einerseits muß das Arbeitsamt die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob nicht die Teilnahme des Arbeitslosen an einer nach den §§ 33 bis 49 AFG geförderten beruflichen Bildungsmaßnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger wäre; andererseits soll sichergestellt werden, daß durch die Gewährung von Arbeitslosengeld nur solche Aktivitäten des Arbeitslosen gefördert werden, die zur Beendigung seiner Arbeitslosigkeit und damit des Versicherungsfalles geeignet sind. Nähere Regelungen dazu enthalten die Absätze 2 und 3.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält Voraussetzungen, unter denen das Arbeitsamt in die Teilnahme des Arbeitslosen an der Qualifizierungsmaßnahme einwilligen darf. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Vermittlung in Arbeit der Zahlung von Arbeitslosengeld vorgeht. Sie bestimmt deshalb, daß das Arbeitsamt die Einwilligung nur erteilen darf, wenn die Teilnahme an der Maßnahme die Vermittlung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt.

Die Einwilligung darf nur für die Teilnahme an solchen Maßnahmen erteilt werden, deren Besuch Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt, welche die Fähigkeit des Arbeitslosen, eine ihm zumutbare Beschäftigung anzunehmen, erhöht. Damit wird insbesondere die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme des Arbeitslosen

an Maßnahmen ausgeschlossen, die im außerberuflichen Interesse des Teilnehmers liegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält Regelungen, mit deren Hilfe eine mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindert werden soll. Sie erstreckt sich auf Fälle, in denen zu vermuten ist, daß der Arbeitslose an der Qualifizierungsmaßnahme im überwiegenden Interesse eines einzelnen Arbeitgebers teilnimmt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begrenzt die Anwendung der Regelung im Einzelfall in zeitlicher Hinsicht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift begrenzt die Geltungsdauer der Regelung auf den Zeitraum, in dem nach den vorgeschlagenen Änderungen die arbeitsrechtlichen Vorschriften der vorangegangenen Beschäftigungsförderungsgesetze und damit im Zusammenhang stehende andere Vorschriften weitergelten sollen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Vorschrift unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis in der Zwischenzeit zu überprüfen.

Zu Nummer 20 (§ 105c Abs. 1)

Die Vorschrift begünstigt Arbeitnehmer, die im fortgeschrittenen Alter ihren Arbeitsplatz verloren haben und wegen der besonderen schwierigen Arbeitsmarktlage im allgemeinen keine neue Beschäftigung finden. Die Regelung soll deshalb befristet bis zum 31. Dezember 2000 fortgelten.

Zu Nummer 21 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem wöchentlichen Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit abgerechneten letzten sechs Beschäftigungsmonate in der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hat (§ 112 Abs. 3 Satz 1 AFG). Soweit nicht nur vorübergehend eine kürzere Arbeitszeit vereinbart war, ist diese zugrunde zu legen (§ 112 Abs. 4 Nr. 3 AFG). Nach geltendem Recht erhält deshalb ein Arbeitsloser, der nach jahrelanger Vollzeitbeschäftigung seine Arbeitszeit verringert hat, im Falle der Arbeitslosigkeit ein Arbeitslo-

sengeld, das sich grundsätzlich nach dem Teilzeitarbeitsentgelt bemißt. Soweit darin eine unbillige Härte liegt, wird diese dann ausgeglichen, wenn der Arbeitslose während seiner Beschäftigungen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und Antragstellung überwiegend nennenswert mehr verdient hat; in diesem Falle ist das künftig erzielbare tarifliche Arbeitsentgelt maßgebend (§ 112 Abs. 7 AFG). Diese eingeschränkte Regelung kann die Bereitschaft vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Interesse der Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit zu vermindern, nachhaltig negativ beeinflussen. Mit der vorliegenden Vorschrift wird sie deshalb durch eine Regelung ergänzt, die an den die Minderung des Bemessungsentgelts bewirkenden Tatbestand, die Vereinbarung einer geringeren Wochenarbeitszeit, anknüpft.

Zu Satz 1

Danach soll bei der Ermittlung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts während eines Zeitraums von drei Jahren die zu berücksichtigende längste Wochenarbeitszeit — regelmäßig die Vollarbeitszeit — maßgebend bleiben, die der Arbeitslose in den letzten 42 Monaten in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten geleistet hat. Die danach zu berücksichtigende Wochenarbeitszeit bleibt jedoch insoweit außer Betracht, als sie die während der Teilzeitbeschäftigung für Vollzeit Arbeitnehmer maßgebende tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigt.

Zu Satz 2

Der Förderung der Bereitschaft vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Interesse der Verhinderung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit zu mindern, entspricht es, die Bereitschaft Arbeitsloser zu stärken, statt auf einem Vollzeit Arbeitsplatz zu bestehen, die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung zu beenden. Demgemäß muß vermieden werden, daß einem Leistungsbezieher, der mit der Beendigung der aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung erneut die Anwartschaftszeit erfüllt und damit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt, ein Arbeitslosengeld zusteht, dessen Höhe sich nach einer niedrigeren Wochenarbeitszeit richtet als vor der Arbeitsaufnahme. Dies wird dadurch erreicht, daß — in Anlehnung an die Regelung des § 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG — mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend bleibt, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde lag.

Zu Satz 3

Es ist weder arbeitsmarktpolitisch geboten noch sozialpolitisch vertretbar, einem Arbeitslosen, der nicht nur vorübergehend eine Teilzeitarbeit ausgeübt hat, Arbeitslosengeld in einer Höhe zu gewährleisten, die

das Teilzeitarbeitsentgelt übersteigt. Die Regelung begrenzt daher die Leistung auf dieses Arbeitsentgelt.

Zu Nummer 22 (§ 115 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung berücksichtigt eine Rechtslage, nach der das für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebende Bruttoarbeitsentgelt je nach Lage des Falles aus unterschiedlich langen Zeiträumen zu ermitteln war. Nachdem diese Bemessungszeiträume mit Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a des 1. SKWPG seit dem 1. Januar 1994 vereinheitlicht worden sind, ist die Verweisung bedeutungslos. Sie soll daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 21 (§ 112 Abs. 4 a).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 23 (§ 119 a)

Nach dieser Vorschrift erhöht sich die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig acht auf regelmäßig zwölf Wochen. Die Regelung, die bis 1995 befristet ist, soll die Arbeitslosenversicherung stärker vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme schützen. Sie ist deshalb weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 128)

Redaktionelle Anpassung der Verweisung an die mit dem 1. SKWPG erfolgte Änderung des § 152 AFG.

Zu Nummer 25 (§ 134)

Zu Buchstabe a

Nach § 134 Abs. 3 a AFG kann eine Beschäftigung im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für 312 Tage begründen. Diese Regelung hat einzelnen Arbeitslosen die Entscheidung erleichtert, im Ausland eine Beschäftigung aufzunehmen, z. B. als Lehrer an einer deutschen Schule. Für Arbeitslose soll auch künftig die Aufnahme einer (vorübergehenden) Beschäftigung im Ausland eine vernünftige Entscheidung sein. Derartige Beschäftigungen werden regelmäßig längerfristig geplant. Die in § 134 Abs. 3 a AFG enthaltene Begrenzung auf Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1997 ausgeübt werden, soll deshalb bis zum 1. Juli 2002 verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Arbeitslosen, die mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten (Gemeinschaftsarbeiten) verrichten, soll die Arbeitslosenhilfe weitergewährt werden können.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes muß vorliegen, bevor der Arbeitslose die Gemeinschaftsarbeit aufnimmt. Sie darf nur für Arbeiten erteilt werden, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründen. Die Regelung lehnt sich an § 19 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes an, geht aber davon aus, daß die Gelegenheit zu Gemeinschaftsarbeiten nicht von der Bundesanstalt, sondern von Dritten geschaffen wird. Ihnen obliegt es, dem Arbeitslosen ggf. eine angemessene Entschädigung für seine Mehraufwendungen zu gewähren. Diese Entschädigung gilt nach § 138 Abs. 3 Nr. 3 AFG nicht als Einkommen.

Personen, die Gemeinschaftsarbeiten verrichten, sind in der Arbeitslosenstatistik nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 26 (§ 136 Abs. 2b)

War die Arbeitslosenhilfe nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen, soll sie künftig auch bei der Neufestsetzung nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen werden, wenn in den Verhältnissen des Arbeitslosen keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Zu Nummer 27 (§ 155a)

Wegen der Verlängerung der Befristung der Sperrzeitregelung des § 119a ist eine Verlängerung der Befristung der Regelung des § 155a notwendig, um Arbeitslosen nach Auslaufen des nachgehenden Krankenversicherungsschutzes (§ 156 AFG, § 19 Abs. 2 SGB V) nicht nur für die fünfte bis achte Woche, sondern auch für die neunte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit Krankenversicherungsschutz zu gewähren.

Zu Nummer 28 (§ 224)

Aufgrund des in § 24c Abs. 2 vorgesehenen Weisungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist eine Aufnahme der Vorschrift in die Aufzählung der Bestimmungen in § 224 Abs. 1 Satz 2, die ein Weisungsrecht einräumen, erforderlich.

Zu den Nummern 29, 30, 31 (§§ 227, 228, 230)

Anpassung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten an die geänderten Bestimmungen über Arbeitsvermittlung.

Die Ergänzung des § 230 Abs. 1 ist erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen die neu eingefügten Datenschutzvorschriften zur Arbeitsvermittlung in

§ 23c ahnden zu können. Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht der Androhung in § 85 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Sozialgeheimnis.

Zu Nummer 32 (§ 242e)

Zu Buchstabe a

Die bis Ende 1995 befristete Regelung, nach der die Bundesanstalt Dritten eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen erteilen kann, soll um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Berichtigung der Regelung.

Zu Nummer 33 (§§ 242s, 242t)

Zu § 242s

Die Strukturprobleme in den alten Bundesländern und die Notwendigkeit, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose in Westdeutschland bei Kostenneutralität für den Haushalt der Bundesanstalt und des Bundes zu erschließen, machen die Schaffung einer neuen arbeitsmarktlichen Hilfe notwendig. Für die Bereiche Umwelt, Soziales und Jugend kann unter Beachtung der gesetzlich festgelegten näheren Maßgaben ebenso wie im Beitrittsgebiet erreicht werden, daß für notwendige Arbeiten, die gegenwärtig nicht erledigt werden können, Arbeitslose beschäftigt werden, ohne daß Störungen der Wirtschaft eintreten.

Mit der neuen Vorschrift soll erreicht werden, die Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit mit beschäftigungswirksamen Effekten zu verbinden. Der Bundesanstalt wird es ermöglicht, während der Zeit bis zum 31. Dezember 1997 Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung und Bundesmittel für die Arbeitslosenhilfe, die andernfalls für konsumtive Zwecke ausgegeben würden, beschäftigungswirksam in den Bereichen Umwelt, Jugend und Soziales zu verwenden.

Die Arbeiten zur Verbesserung von Umwelt, sozialen Diensten und Jugendhilfe gehören nicht zu den eigenen Aufgaben der Bundesanstalt; sie kann daher nur einen Teilbetrag zur Mitfinanzierung anfallender Personalkosten bei der Beschäftigung ehemals Arbeitsloser bereitstellen. Daher erwartet der Gesetzgeber die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung entsprechender Maßnahmen vor allem durch die für diese Bereiche verantwortlichen öffentlich-rechtlichen Stellen

und durch Unternehmen mit Strukturveränderungen.

Die Zuschüsse sollen nur für diejenigen Projekte gegeben werden, deren förderungsfähige Arbeiten zusätzlich durchgeführt werden. Damit sollen der Verlagerung von Pflichtaufgaben entgegengewirkt und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Die förderungsfähigen Arbeiten sollen den Prozeß des Strukturwandels unterstützen. Sie sind daher beschränkt auf Arbeitsamtsbezirke, die von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit oder nachteiligen Strukturveränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt betroffen sind. Die Voraussetzung einer erheblich überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Vergleich des alten Bundesgebietes liegt regelmäßig bei Arbeitsamtsbezirken vor, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt-West gelegen hat.

Es sollen im Umweltbereich grundsätzlich Vergabearbeiten gefördert werden, um privatwirtschaftliche Betriebe in die Förderung einzubinden. Regearbeiten sollen auf sehr eingeschränkte Ausnahmen beschränkt bleiben.

Als Zuschuß an den Arbeitgeber soll die Bundesanstalt nicht mehr zahlen, als sie als Lohnersatzleistung an den Arbeitnehmer bei fortdauernder Arbeitslosigkeit zahlen müßte. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Bundesanstalt eine Pauschalierungsbefugnis für den Zuschuß eingeräumt. Die Bekanntmachung der Höhe des Zuschusses soll den etwaigen Trägern die Planung ihrer Maßnahmen erleichtern.

Entsprechend der Neuregelung der Förderbedingungen bei der Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung muß auch bei dieser neuen Leistung der notwendige Entgeltabstand zu ungeförderter Arbeit gewahrt sein, um der Nachrangigkeit geförderter Arbeit Rechnung zu tragen, die Anreize zu einem Wechsel in ungeförderter Arbeit zu verstärken und Beharrungstendenzen entgegenzuwirken. Da die Gesamtfinanzierung der geförderten Arbeiten zu einem wesentlichen Anteil öffentlich finanziert wird, sollen die bereitstehenden Mittel gleichzeitig einer größeren Anzahl von Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Deshalb wird die Gewährung des Zuschusses davon abhängig gemacht, daß die Entgelte der geförderten Arbeitnehmer mindestens 20 v. H. unter den allgemeinen Entgelten für ungeförderter Arbeit liegen.

Für weitere Regelungen wird auf den bereits geltenden § 249h Bezug genommen.

Zu § 242t

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Nummer 34 (§ 249c)

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe a.

Zu Nummer 35 (§ 249d)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b

Da nun allgemein nur noch Arbeitsentgelte bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt werden sollen, kann eine Absenkung von Arbeitsentgelten nicht mehr allein günstigere Zuschußregelungen rechtfertigen. Dies macht eine Neugestaltung der besonderen Zuschußregelungen für die neuen Länder in den bisherigen Buchstaben c bis e erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach Buchstabe a bis zum Jahresende 1995 weiterhin die Arbeitsmarktdaten in den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins heranzuziehen sind. Die besonders schwierige Arbeitsmarktlage in den neuen Ländern und die nach wie vor begrenzten Eigenmittel der meisten Träger erfordern es jedoch, die Möglichkeiten einer Zuschußgewährung über den Regelzuschuß von 75 v. H. des berücksichtigungsfähigen Entgeltes hinaus unter erweiterten Bedingungen zu ermöglichen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht.

Zu Nummer 36 (§ 249e)

Das Altersübergangsgeld soll grundsätzlich bis zu dem Tage gezahlt werden, von dem an der Berechtigte auf Antrag eine Altersrente beanspruchen kann (Kapitel VII Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 — BGBl. 1990 II S. 885, 899). Dies ist regelmäßig die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, die — von weiteren Voraussetzungen abgesehen — einem Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres zusteht (§ 38 Nr. 1 SGB VI). Demgemäß wurde die Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld dem Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen Zugangsalter von zunächst 57, später 55 Jahren, und dem 60. Lebensjahr entsprechend auf drei bzw. fünf Jahre festgesetzt (vgl. Einigungsvertrag a. a. O. und § 249e Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 AFG). Damit ist jedoch in Ausnahmefällen ein lückenloser Übergang vom Altersübergangsgeldbezug zum Altersrentenbezug nicht gewährleistet. Die Rente wird nämlich erst vom Beginn des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonats an geleistet (§ 99 Abs. 1 SGB VI). Dieser Zeitpunkt wird mit einer Anspruchsdauer von drei bzw. fünf Jahren dann nicht erreicht, wenn der Arbeitslose Altersübergangsgeld ununterbrochen von dem Monat an bezogen hat, in dem er das für die Leistung gesetzlich festgelegte Lebensalter von 57 bzw. 55 Jahren vollendet hatte. In einem solchen Fall wäre der Betroffene gehalten, für die kurze Zeit zwischen dem Ablauf des

Anspruchs auf Altersübergangsgeld und dem Beginn des Anspruchs auf Altersrente die von der Bedürftigkeit abhängende Arbeitslosenhilfe zu beantragen. Dies sollte im Interesse des sozialen Schutzes des Versicherten und zur Vermeidung eines nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwandes vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung stellt deshalb auch in den dargestellten Ausnahmefällen den lückenlosen Übergang vom Altersübergangsgeldbezug in den Altersrentenbezug sicher. Damit wird dieselbe Rechtslage geschaffen, wie sie bereits für das Vorruhestandsgeld gilt, an dessen Stelle vom 3. Oktober 1990 an das Altersübergangsgeld getreten ist (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 — BGBl. II S. 885, 1210 — und § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 — GBl. I Nr. 7 S. 42).

Zu Nummer 37 (§ 249h)

In Anbetracht der laufenden Maßnahmen mit großen Teilnehmerzahlen und der erst kürzlich geschlossenen besonderen Entgeltvereinbarungen sowie des geringen Lohnniveaus, muß bei der Umstellung eine angemessene Frist eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung)

Die Regelungen des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung über eine erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge, die nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 am 31. Dezember 1995 auslaufen, sollen um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Die neue Vorschrift erleichtert die Vermittlung schwervermittelbarer Arbeitssuchender unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Bisher verstießen Verleiher, die nach dem Vorbild einer niederländischen Stiftung uneigennützig schwervermittelbaren Arbeitssuchenden die Chance gaben, sich bei Entleihern zunächst als Leiharbeiter zu bewähren, um dann unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis beim Entleiher einzutreten, formal gegen das Verbot der Deckungsgleichheit in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 5 AÜG. Diese Vorschrift untersagt, die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeiter auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an

einen Entleiher zu beschränken. In den nunmehr vom Verbot der Deckungsgleichheit ausgenommenen Fällen uneigennütziger Arbeitnehmerüberlassung wird der Schutz des Leiharbeitnehmers nicht beeinträchtigt, weil der Leiharbeiter nach der Beendigung der Überlassung ohne Unterbrechung in ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher überwechselt.

Durch die Beschränkung der Ausnahme auf Leiharbeiter, die dem Verleiher von der Bundesanstalt als schwervermittelbar vermittelt wurden, wird ein Mißbrauch der Vorschrift zur Abwälzung des Beschäftigungsrisikos verhindert, denn von der Bundesanstalt ausdrücklich als schwervermittelbar bezeichnete Arbeitssuchende werden nur Verleiher einstellen, die uneigennützig den Schwervermittelbaren zu einem Arbeitsplatz verhelfen wollen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungsvorschrift berichtigt das Gesetz redaktionell.

Bei der Neufassung des § 622 BGB durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) ist die erforderliche Anpassung des § 11 Abs. 4 AÜG unterblieben.

§ 11 Abs. 4 AÜG schloß mit der Verweisung auf § 622 Abs. 4 BGB a. F. die einzelvertragliche Abkürzung der Kündigungsfrist für Aushilfsarbeitsverhältnisse zwischen Verleiher und Leiharbeiter aus. Durch das Kündigungsfristengesetz hatte sich die Numerierung der Absätze des § 622 BGB geändert, aber § 11 Abs. 4 AÜG verwies weiter, jetzt allerdings sinnwidrig auf § 622 Abs. 4 BGB, der jetzt die tarifliche Abdingbarkeit der gesetzlichen Kündigungsfristen regelt. Nunmehr wird richtig auf die jetzt in § 622 Abs. 5 Nr. 1 BGB enthaltene Regelung zur Abkürzung der Kündigungsfrist bei einer Aushilfstätigkeit verwiesen.

Zu Nummer 2 (Artikel 6)

Zu Buchstabe a

Aufhebung der Berlin-Klausel.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher auf neun Monate und die Erweiterung der Kollegenhilfe werden bis zum Ablauf des Jahres 2000 verlängert.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 verlängerte die Dauer der Überlassung eines Arbeitnehmers an denselben Entleiher von drei Monaten auf sechs Monate. Die Verlängerung der Höchstdauer sollte am 1. Januar 1990 wieder entfallen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 behielt die Verlängerung der Überlassungsdauer auf sechs Monate bis Ende des Jahres 1995 bei. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des

Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) wurde die Höchstdauer der Überlassung eines Arbeitnehmers an denselben Entleiher von sechs Monaten auf neun Monate verlängert. Auch für diese Verlängerung galt die Befristung in Artikel 6 § 3 a AÜG, so daß ohne Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 1996 wieder die Dreimonatsfrist gelten würde. Nach der Arbeitsmarktlage ist es weiter wünschenswert, alle Möglichkeiten zur Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Arbeitsplätze auch über das Jahr 1995 hinaus zu nutzen. Die Zahl der Leiharbeiter ist in den letzten Jahren gestiegen. Je länger die Überlassung an einen Entleiher gestattet ist, um so attraktiver wird die legale Arbeitnehmerüberlassung für Leiharbeiter und Entleiher. Die Verlängerung der Überlassungsdauer sichert damit Arbeitsplätze bei Verleihern mit Verleiherlaubnis. Dies gilt auch für Arbeitgeber, z. B. Handwerker, die ihre Arbeitnehmer meist selbst beschäftigen, aber sie manchmal auch zur Arbeitsleistung Dritten überlassen (sog. Mischbetriebe). Es ist daher gerechtfertigt, die Regelung in Artikel 6 § 3 a AÜG bis zum Jahr 2000 zu verlängern, so daß die höchstzulässige Dauer der Arbeitnehmerüberlassung an denselben Entleiher von neun Monaten über den 1. Januar 1996 hinaus gewährleistet ist.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 hatte Arbeitgebern mit weniger als 20 Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen Arbeitnehmer bis zu drei Monaten an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk zu überlassen, wenn der Arbeitgeber die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat. Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) wurde die Voraussetzung aufgehoben, daß es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung innerhalb desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk handeln muß. Dadurch wurde der Anwendungsbebereich der Vorschrift erweitert und eine noch wirkungsvollere Kollegenhilfe im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglicht. Die Vorschrift über anzeigepflichtige Arbeitnehmerüberlassung und die damit im Zusammenhang stehende Ordnungswidrigkeitenvorschrift würden nach der bisherigen Bestimmung des Artikels 6 § 3 a AÜG mit Ablauf des Jahres 1995 entfallen. Von Januar 1990 bis Ende 1991 haben in den alten Bundesländern bei 5 Landesarbeitsämtern 29 Betriebe für insgesamt 70 Arbeitnehmer Überlassungen zu anderen Arbeitgebern angezeigt. Es wurde bisher nicht festgestellt, daß die Vorschrift mißbräuchlich angewendet wurde. Im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kurzarbeit und Entlassungen möglichst zu vermeiden, sollte die Vorschrift über die sog. Kollegenhilfe auch über 1996 hinaus wirksam sein. Es ist daher gerechtfertigt, die Geltung dieser Vorschrift ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2000 zu verlängern.

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Verträge, die vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossen werden. Für sie gilt nicht die Drei-Monatsfrist, viel-

mehr darf für diese Verträge über das Jahr 2000 hinaus die höchstzulässige Überlassungsdauer von neun Monaten genutzt werden, wenn die Überlassung vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das durch Änderungen unübersichtlich geworden ist, neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Regelung bewirkt, daß Altersübergangsgeld für die kurze Zeit zwischen dem Ende der Dauer des Anspruchs auf diese Leistung und dem regelmäßigen Beginn des Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch in den Fällen gezahlt wird, in denen der Anspruch auf Altersübergangsgeld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erschöpft ist. Dies ist sozialpolitisch geboten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Die verbesserten Leistungen beim Überbrückungsgeld für Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebezieher bei Gründung einer selbständigen Existenz sowie die Einführung eines dem Instrument „Arbeitsförderung Ost“ § 249h AFG vergleichbaren Instruments für Arbeitsamtsbezirke in den alten Bundesländern mit besonderen Arbeitsmarktproblemen erfordern Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit bzw. des Bundes. Durch die verbesserten Leistungen beim Überbrückungsgeld ist zu erwarten, daß Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebezieher leichter den Schritt in die Selbständigkeit unternehmen und daher die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (Entlastung der BA) und Arbeitslosenhilfe (Entlastung des Bundes) verringert wird. Ebenso führt die Beschäftigung in Maßnahmen nach § 242s AFG zur früheren Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosenhilfe, da in den Regionen, in denen Arbeiten nach § 242s AFG angeboten werden können, den betroffenen Arbeitnehmern voraussichtlich keine ungeforderte Arbeit angeboten werden könnte. Die Aufwendungen für Zuschüsse nach § 242s AFG werden damit kompensiert. Darüber hinaus fließen den öffentlichen Körperschaften einschließlich der Sozialversicherungsträger durch die

mit dem neuen Instrument des § 242s AFG verbundene Begründung von regulären Arbeitsverhältnissen Steuer- und Beitragseinnahmen in nicht zu beziffernder Größenordnung zu.

Die Änderung der Bemessung der Lohnkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird finanzielle Möglichkeiten schaffen, mehr Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beschäftigen.

Der zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung vorgesehene Bestandsschutz in der Arbeitslosenversicherung — zeitlich begrenzte Aufrechterhaltung des Sicherungsniveaus beim Arbeitslosengeld nach einem Übergang von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung — führt zwar grundsätzlich zu Mehrausgaben der Bundesanstalt. Diesen stehen jedoch Minderausgaben in schätzungsweise gleicher Höhe gegenüber. Diese ergeben sich zum einen daraus, daß die Regelung beschäftigte Vollzeitarbeitnehmer veranlassen wird, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu mindern und dadurch die Voraussetzungen für einen weiteren Teilzeitarbeitsplatz zu schaffen. Zum anderen werden bisher vollzeitarbeitsuchende Leistungsbezieher ihre Arbeitslosigkeit und damit den Versicherungsfall durch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung beenden, die sie bei unveränderter Rechtslage nicht aufgenommen hätten.

Die mit der Verlängerung des Beschäftigungsförderungsgesetzes verbundene Erleichterung beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge über das Jahr 1995 hinaus wird wie bisher tendenziell zu einer Verminderung des Beschäftigungsrisikos der Arbeitgeber und deshalb bei diesen zu Entlastungen führen. Diese Entlastungen lassen sich nicht beziffern. Darüber hinaus wird die Regelung durch Mehrbeschäftigung eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung sowie höhere Steuer- und Beitragseinnahmen in der Kran-

ken- und Rentenversicherung bewirken, deren Volumen sich ebenfalls nicht abschätzen läßt.

Die Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung im gesamten Bundesgebiet kann langfristig zu einer Entlastung der Bundesanstalt führen; in der Anfangsphase wird sie infolge der Erlaubniserteilung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Aufgrund der angestrebten Entlastung des Arbeitsmarktes durch eine zügigere Besetzung offener Stellen werden Minderausgaben für Lohnersatzleistungen entstehen. Der zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber im Zuge der Beauftragung privater Arbeitsvermittler stehen ggf. wirtschaftliche Vorteile bei der Stellenbesetzung gegenüber. Geringfügige Minderausgaben bei Leistungen für arbeitslose Arbeitnehmer können durch die Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung schwervermittelbarer Arbeitnehmer entstehen.

D. Preiswirkungsklausel

Die Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz sind kostenneutral, weil sie entweder nicht zu Mehrausgaben führen oder aber, soweit dies der Fall ist, an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden.

Durch die Verlängerung der Beschäftigungsförderungsgesetze 1985 und 1990 sowie befristeter arbeitsförderungsrechtlicher Regelungen wird die geltende Rechtslage fortgeschrieben. Sie führen tendenziell zu Einsparungen durch den Abbau von Arbeitslosigkeit.

Insgesamt sind daher Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

